

EVALUIERUNGSORDNUNG

DER BERUFSAKADEMIE SACHSEN

vom 20.09.2018

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (SächsBAG) vom 09. Juni 2017, erlässt die Berufsakademie (BA) Sachsen (www.ba-sachsen.de/impressum) folgende Ordnung zur Evaluierung von Lehre und Studium:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit, Gegenstand und Ziele der Evaluierung
- § 3 Evaluierungsverfahren
- § 4 Instrumente der internen Evaluierung
- § 5 Zeitlicher Rahmen und Umfang der internen Evaluierung
- § 6 Externe Evaluierung
- § 7 Analyse der Evaluationsergebnisse; Diskussion zu Studium und Lehre; Maßnahmenplan
- § 8 Evaluierungsberichte
- § 9 Lehrbericht
- § 10 Überprüfung des Maßnahmenplans
- § 11 Datenschutz
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Aktuelle Prozessbeschreibung (dokumentiert auf der Prozessplattform der BA Sachsen)
- Anlage 2 Allgemeiner Evaluierungszyklusplan

Präambel

Das Qualitätsmanagementsystem dient der Qualitätssicherung und kontinuierlichen Qualitätsentwicklung an der BA Sachsen.

Im Rahmen eines geschlossenen Regelkreises bilden die aus dem Leitbild abgeleiteten Qualitätsziele der BA Sachsen die Grundlage für die Qualitätsanalyse in den Studiengängen. In regelmäßigen Abständen wird die Erreichung der Qualitätsziele mittels verschiedener Instrumente überprüft. Weiterhin werden Maßnahmen zur Zielerreichung abgeleitet und auf ihre Wirksamkeit überprüft.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Evaluierungsordnung gilt für alle Studiengänge und studienrelevanten Bereiche der BA Sachsen.
- (2) Die Evaluierungsordnung regelt Zuständigkeiten, Ziele und Verfahren für die Durchführung der Evaluierung in Lehre und Studium.
- (3) Das Lehrpersonal, die Studierenden, die Absolvent_innen und die Praxispartner der BA Sachsen sind aufgefordert, sich an der Evaluierung zu beteiligen.

§ 2

Zuständigkeit, Gegenstand und Ziele der Evaluierung

- (1) Die Evaluierung ist eine Aufgabe der Direktorenkonferenz. Sie wird an den Staatlichen Studienakademien in Verantwortung des Direktors bzw. der Direktorin wahrgenommen.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin bestellt für jede Staatliche Studienakademie mindestens einen bzw. eine Evaluierungsbeauftragte_n. Diese Person ist für die Koordination des Evaluierungsverfahrens in allen betreffenden Studiengängen an der jeweiligen Staatlichen Studienakademie zuständig. Die Vorgehensweise für eine ordnungsgemäße Durchführung aller Befragungen und die entsprechenden Zuständigkeiten werden in der Prozessbeschreibung genauer erläutert, welche als Anlage beigefügt ist (Anlage 1).
- (3) Die Evaluierung umfasst die regelmäßige Erhebung von Daten und darauf aufbauend die systematische Analyse der Lehre, des Studiums und der Rahmenbedingungen in den Studiengängen unter besonderer Berücksichtigung der Lernorte in Theorie (Staatliche Studienakademie) und Praxis (Praxispartner).
- (4) Ziel der Evaluierung ist die kontinuierliche Entwicklung, Implementierung und Überprüfung qualitätssichernder und -steigernder Strategien und Maßnahmen in den Studiengängen.
- (5) Die Evaluierung ist partizipatorisch angelegt; sie fördert den konstruktiven Dialog zwischen den Studierenden, dem Lehrpersonal, den Laboringenieuren, den Verwaltungs- und

Bibliotheksmitarbeiter_innen und den Praxispartnern der Staatlichen Studienakademie im Interesse der allgemeinen Akzeptanz, Transparenz und qualitativen Verbesserung des Studiums.

§ 3 Evaluierungsverfahren

Das Evaluierungsverfahren umfasst für jeden Studiengang folgende Elemente:

1. Ableitung von studiengangspezifischen Qualitätszielen aus dem Leitbild und den Qualitätszielen der BA Sachsen
2. Durchführung der internen und externen Evaluierung
3. Erstellung von Evaluierungsberichten
4. Regelmäßige Diskussion zu Lehre und Studium
5. Festlegung von Verbesserungsmaßnahmen zur Erreichung der Qualitätsziele (Maßnahmenplan)
6. Überprüfung des Maßnahmenplans
7. Veröffentlichung

§ 4 Instrumente der internen Evaluierung

- (1) Die Evaluierung umfasst zielgruppengebundene Befragungen und qualitative Verfahren für die Lernorte Theorie und Praxis sowie die Erhebung institutioneller Daten in den Staatlichen Studienakademien. Folgende Zielgruppen sollen studiengangspezifisch befragt werden:
 1. Studierende zur Qualität der Lehre in Modulen (Modulevaluierung) und zum Studium allgemein (Studierendenbefragung)
 2. Ehemalige Studierende (Absolvent_innenbefragung),
 3. Lehrpersonal (Lehrpersonalbefragung),
 4. Praxispartner (Praxispartnerbefragung).
- (2) Die zielgruppengebundenen Befragungen können durch qualitative Verfahren zur Erfassung der Studienqualität ergänzt werden.
- (3) Die Erhebung institutioneller Daten richtet sich insbesondere auf:
 1. Anzahl der Studienanfänger_innen eines Jahrgangs und Art ihrer Hochschulzugangsberechtigung
 2. Gesamtzahl der Studierenden
 3. Gesamtzahl der Absolvent_innen
 4. Einhaltung der Regelstudienzeit
 5. Abbruchquote
 6. Vermittlungsquote

§ 5

Zeitlicher Rahmen und Umfang der internen Evaluierung

- (1) Der zeitliche Einsatz der Instrumente der internen Evaluierung wird im allgemeinen Evaluierungszyklusplan (Anlage 2) geregelt.
- (2) Die Befragungen gemäß § 4 Abs. 2 werden in jedem Studiengang in folgendem Umfang durchgeführt:
 1. Die Modulevaluierung soll mindestens 50 Prozent aller im Evaluierungszyklus durchgeführten Module des jeweiligen Studienganges umfassen. Dabei soll jedes Modul mindestens einmal im gesamten Evaluierungszyklus erfasst werden.
 2. Die Studierendenbefragung wird als jährliche Erhebung von minimal zwei Jahrgängen durchgeführt.
 3. Die Absolvent_innenbefragung wird als jährliche Erhebung zwei Jahre nach dem Abschluss durchgeführt.
 4. Im Rahmen der Lehrpersonalbefragung wird das Lehrpersonal mindestens einmal pro Evaluierungszyklus befragt.
 5. Die Praxispartnerbefragung soll mindestens einmal pro Evaluierungszyklus durchgeführt werden.
- (3) Die Erfassung der institutionellen Daten gemäß § 4 Abs. 3 erfolgt fortlaufend.

§ 6

Externe Evaluierung

Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige externe Bewertungen der Studiengänge durch den Akkreditierungsrat.

§ 7

Evaluierungsberichte

Die Ergebnisse der internen Evaluierung werden von dem bzw. der Evaluierungsbeauftragten jährlich in einem zusammenfassenden Evaluierungsbericht für die Studiengänge der jeweiligen Staatlichen Studienakademie festgehalten. Die Gliederung und Struktur der Berichte wird durch die Direktorenkonferenz festgelegt.

Folgende Berichte sind gemäß des Evaluierungszyklusplans jährlich anzufertigen:

1. Bericht auf Studiengangebene (B1) – der Bericht B1 ist von dem/der Studiengangleiter_in nach der jährlichen Evaluierung zu erstellen und im ersten Quartal des darauffolgenden Studienjahres dem Direktor bzw. der Direktorin der Staatlichen Studienakademie vorzulegen.
2. Bericht der Staatlichen Studienakademie (B2) – der Bericht B2 ist von der bzw. dem Evaluationsbeauftragten zu erstellen und dem Direktor bzw. der Direktorin der Staatlichen Studienakademie bis spätestens Ende des darauffolgenden Studienjahres der Erhebung vorzulegen.

3. Bericht zur Absolvent_innenbefragung – der Bericht wird jährlich durch den Referenten bzw. die Referentin für Qualitätsmanagement in der Zentralen Geschäftsstelle erstellt.

§ 8

Analyse der Evaluationsergebnisse; Diskussion zu Studium und Lehre; Maßnahmenplan

- (1) Die Ergebnisse der jeweiligen Evaluierungen werden innerhalb jedes Studienganges durch den/die zuständige/n Verantwortliche_n zeitnah analysiert und mit den jeweiligen Zielgruppen (siehe § 4 Abs.1) regelmäßig ausgewertet.
- (2) Zur Auswertung der Evaluierungsergebnisse der Lehrpersonal-und Praxispartnerbefragungen findet mindestens einmal im Evaluierungszyklus eine Veranstaltung mit Vertretern der befragten Zielgruppen statt.
- (3) Aufgrund dieser Analysen werden daraufhin durch den/die zuständige/n Studiengangleiter_in Vorschläge für Maßnahmen abgeleitet (Maßnahmenplan), dokumentiert und veröffentlicht
- (4) Die Evaluierungsberichte werden mit dem/der Direktor/in der jeweiligen Staatlichen Studienakademie, den/der Studiengangleiter_in und mit der bzw. dem Evaluationsbeauftragten und nach Bedarf mit der Studierendenvertretung bzw. weiteren Teilnehmern diskutiert. Dazu wird eine jährliche Qualitätskonferenz durchgeführt, deren Ziel es ist, Maßnahmen zur Verbesserung der im Evaluierungsbericht beschriebenen Situation von Lehre und Studium zu entwickeln. Die Qualitätskonferenzen können auf Studiengangebene, für mehrere Studiengänge zusammen oder auf Ebene der Staatlichen Studienakademie stattfinden.
- (5) Die in der Qualitätskonferenz vereinbarten Maßnahmen werden von den jeweiligen Verantwortlichen in einem Maßnahmenplan, welcher in einem Zeitraum von zwei Monaten dem Direktor bzw. der Direktorin der Staatlichen Studienakademie zugeleitet wird, entsprechend der folgenden Gliederung beschrieben:
 1. Die zugrundeliegende Problemstellung
 2. Die Zielstellung und Art der Maßnahme
 3. Die Bedingungen, die für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme erfüllt sein müssen
 4. Die Zuständigkeit innerhalb des Studienganges / der Staatlichen Studienakademie
 5. Den zeitlichen Rahmen: kurzfristig (3 Monate), mittelfristig (6 Monate), langfristig (1-2 Jahre)Die abgeleiteten Maßnahmen sind zu veröffentlichen.

§ 9

Überprüfung der Maßnahmenpläne

- (1) Die Erfolgskontrolle der Umsetzung der Maßnahmenpläne erfolgt im nächsten Evaluierungsbericht.

- (2) Bei der Diskussion und Erstellung eines Maßnahmenplans gemäß § 8 Abs. 5 sind die Ergebnisse der Überprüfung der vorangehenden Maßnahmenpläne zu berücksichtigen.

§ 10 Lehrbericht

- (1) Der Direktor bzw. die Direktorin der jeweiligen Staatlichen Studienakademie erstellt jährlich und bis spätestens drei Monate nach Vorliegen der Evaluierungsberichte einen Lehrbericht, der zusammenfassend über die Leistungen der Staatlichen Studienakademie in Lehre und Studium informiert. Als Grundlage für die Erstellung des Lehrberichts dienen die aggregierten Ergebnisse der jeweils vorangehenden Evaluierungsberichte sowie der Maßnahmenpläne.
- (2) Der letzte Lehrbericht eines Evaluierungszyklus soll im Sinne einer Zusammenfassung aller Ergebnisse der im betreffenden Zeitraum durchgeführten Evaluierungen berücksichtigen. Dieser Lehrbericht dient insbesondere als Grundlage für die Diskussion und Weiterentwicklung der qualitätsbezogenen Zielsetzungen der Staatlichen Studienakademie und der Studiengänge.
- (3) Die Lehrberichte der Staatlichen Studienakademien werden durch den Referenten bzw. die Referentin für Qualitätsmanagement der Zentralen Geschäftsstelle zu einem Lehrbericht der BA Sachsen aggregiert. Der Lehrbericht der BA Sachsen informiert die Öffentlichkeit zusammenfassend über die Leistungen in Studium und Lehre.

§ 11 Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung der Evaluierungen wird technisch sichergestellt, dass die Antworten und die Auswertungen der Befragungen keine Rückschlüsse auf die teilnehmende Person zulassen. Es werden jedoch personenbezogene Daten verarbeitet, um die Durchführung der Evaluation zu gewährleisten (z. B. Name, Mail-Adresse, Log-Daten bei Nutzung der Online-Evaluation z. B. IP-Adresse, Zeitpunkt und Dauer des Zugriffs). Darüber hinaus enthalten die Befragungen zu Dozierenden oder Lehrveranstaltungen Angaben zum Lehrpersonal der BA Sachsen. Die Verarbeitung dieser Daten dient jedoch ausschließlich der Erfüllung der Qualitätssicherung und Evaluation als gesetzliche Aufgabe der BA Sachsen. Eine Auswertung oder/und Weitergabe der im Rahmen des Evaluierungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als der Evaluierung ist unzulässig. Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Evaluierung ist § 44 SächsBAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. § 11 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG).
- (2) Die Teilnahme am Evaluierungsverfahren ist für die befragten Personen (insbesondere Studierende) freiwillig. Lehrpersonal und in der Verwaltung tätige Personen sind gemäß § 44 Abs. 4 S. 4 SächsBAG grundsätzlich zur Preisgabe Ihrer Daten verpflichtet. Insoweit im Einzelfall für diesen Personenkreis Freiwilligkeit besteht, wird hierauf im Vorfeld der Befragung in dokumentierter Form hingewiesen.

- (3) Der Direktor bzw. die Direktorin der jeweiligen Staatlichen Studienakademie prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. gemäß Art. 32 DSGVO eingehalten werden.
- (4) Für die Durchführung der Evaluationen wird der zentrale Evaluationsserver „Unizensus“ genutzt. Eine Teilnahme ist nur unter Verwendung eines der jeweiligen Umfrage zugeordneten Tokens möglich. Der Token kann für alle Teilnehmer_innen gleich oder aber „personenbezogen“ sein. Bei letzteren ist eine Mehrfachteilnahme systemseitig ausgeschlossen. Die Verteilung der Tokens kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:
- persönliche Verteilung in Papierform: Hier erfolgt auch die Verteilung der Tokens anonym und es besteht keine Möglichkeit nachzuvollziehen, welche Personen bereits teilgenommen haben.
 - Versand per Mail: Für die Modul- und Studierendenbefragung werden die von der BA Sachsen vergebenen Mail-Adressen verwendet. Für diese Befragungen ist die Nutzung anderer Mail-Adressen nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem/der Datenschutzbeauftragten der BA Sachsen zulässig. Für andere Befragungen (§ 4 Abs.1) werden die von der jeweiligen Zielgruppe für diesen Zweck überlassenen Mail-Adressen verwendet. Bei Nutzung des Mailversands über Unizensus besteht die Möglichkeit, im Nachhinein an Personen, welche ihren Token noch nicht genutzt haben, eine Erinnerungsmail zu versenden. Es besteht insoweit eine Zuordnung des Tokens zu einer konkreten Person/Mail-Adresse. Die Zuordnung zu den eingereichten Umfrageantworten ist jedoch technisch ausgeschlossen.
 - QR-Code: Es ist möglich, dass alle Teilnehmenden einer Befragung einen gemeinsamen, zeitlich begrenzten QR-Code nutzen oder der QR-Code personalisiert zu Verfügung gestellt wird und somit eine Mehrfach-Teilnahme ausgeschlossen werden kann.
- Die Teilnahme an Befragungen erfolgt online. Durch Nutzung der zur Verfügung gestellten PC-Pools können Teilnehmende das Anfallen etwaiger zur Person zurückverfolgbarer Log-Daten verhindern. Für die Auswahl des genutzten Verfahrens (z. B. Art der Vergabe der Tokens, gemeinsame Nutzung des PC-Pools) ist der/die Studiengangleiter_in verantwortlich. Für die Umsetzung stehen ihm/ihr die Evaluierungsbeauftragten bzw. der/die Evaluationsbeauftragte der jeweiligen Staatlichen Studienakademien zur Verfügung.
- (5) Die Speicherung der Daten erfolgt auf einem internen Server. Für Wartung und Support insbesondere der genutzten Soft- und Hardware werden jedoch Dienstleister genutzt. Zur Sicherheit der Daten wurden mit diesen Verträge zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen. Eine Liste der aktuell eingesetzten Dienstleister erhalten Sie auf Anfrage von dem/der Datenschutzbeauftragten der BA Sachsen.
- (6) Die Ergebnisse der Evaluationen können in anonymer Form intern veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Auswertungen, welche einen Bezug zu einer Person (z. B. Lehrperson) zulassen. Die Lehrperson erhält das Ergebnis der ihm oder ihr zugeordneten Lehrveranstaltungsevaluationen, in dem das Ergebnis auf jede Einzelfrage in aggregierter Form aufgeführt ist.

- (7) Für das Aufbewahren und Löschen von Daten ist bzw. sind der/die Evaluierungsbeauftragte_n der jeweiligen Staatlichen Studienakademie verantwortlich. Die zum Versand der Tokens genutzten Daten sind nach Abschluss der jeweiligen Evaluation/Umfrage zu löschen. Die Fragebögen sind nach Abschluss der Berichtlegung zu löschen. Die jeweilige Staatliche Studienakademie kann die Auswertungen sowie die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten der letzten drei durchgeführten Evaluationen je Zielgruppe aufbewahren. Über die Aufbewahrung der Auswertungen ohne Bezug zu einer Person (insbesondere institutionelle Daten wie z. B. die Bewertung der Arbeit der BA Sachsen) entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin der jeweiligen Staatlichen Studienakademie.
- (8) Den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen stehen die folgenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten
 - Recht auf Berichtigung unrichtiger und ggf. Vervollständigung der zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bzw. Löschung der Daten
 - Im Falle einer freiwilligen Teilnahme: Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft

Die Rechte können im Einzelfall aufgrund gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen oder eingeschränkt sein. Für die Wahrnehmung ihrer Rechte können sich die betroffenen Personen an die Evaluationsbeauftragten der Standorte oder – auch vertraulich – an den/die Datenschutzbeauftragte/n der BA Sachsen (datenschutz@ba-sachsen.de) wenden. Darüber besteht ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die Beschäftigten mit der Datenverarbeitung nicht einverstanden sind. Die für die BA Sachsen zuständige Aufsichtsbehörde ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte (www.saechdsb.de).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Evaluierungsordnungen der

- Staatlichen Studienakademie Bautzen vom 01.04.2013
- Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn vom 30.09.2013
- Staatlichen Studienakademie Dresden vom 01.04.2014
- Staatlichen Studienakademie Glauchau vom 01.04.2013
- Staatlichen Studienakademie Leipzig vom 01.04.2014
- Staatlichen Studienakademie Plauen vom 27.03.2014
- Staatlichen Studienakademie Riesa vom 01.03.2013

außer Kraft.

Glauchau, den 27.09.2018

Der Präsident der Berufsakademie Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel

Anlage 1: Aktuelle Prozessbeschreibung (dokumentiert auf der Prozessplattform der BA Sachsen)

Über folgenden Link erreichen Sie die aktuelle Prozessbeschreibung:

<https://www66.prozessplattform.de/ba-dresden/apps/v3.6.1/viewer.html?shareToken=39c218af-1cfd-4970-9a9d-be064d5fafc0&workspace=bfb53c58-c560-4332-8fa5-5ec9aaf66a4e>

